



Presseinformation

zur 28. Sitzung des Kreisausschusses
am 23.09.2013

TOP 5

Neukalkulation der Abfallgebühren - Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth

Sachverhalt:

Gem. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (entsorgungspflichtige Körperschaften). Sie erfüllen die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und aus dem Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz ergebenden Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

Die Regelung der kommunalen Abfallentsorgung erfolgt durch den Erlass entsprechender Satzungen (Art. 7 BayAbfG).

Der Betrieb der Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises hat nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend zu erfolgen. Der Landkreis Fürth erhebt deshalb von den Benutzern der Abfallentsorgung Gebühren. Die jeweilige Höhe der Gebühren ist in der Abfallgebührensatzung des Landkreises festgesetzt.

Um für einen längeren Zeitraum gleichbleibende Gebühren zu erhalten, werden bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt (Kalkulationszeitraum). Dieser Zeitraum soll aber nicht mehr als vier Jahre umfassen (Art. 8 Abs. 6 KAG). In der Abfallwirtschaft des Landkreises wird üblicherweise über einen Zeitraum von drei Jahren kalkuliert. Der aktuelle Kalkulationszeitraum läuft noch bis Ende 2013.

Durch konstant gutes wirtschaftliches Handeln konnten bereits zum 01.01.2010 die Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Fürth durchschnittlich um 13 % gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben hat die Neukalkulation für den Zeitraum 2014 bis 2016 ergeben, dass zum 01.01.2014 eine weitere Senkung der Müllgebühren um rund 5 % geboten ist. Hierbei erfolgte sowohl eine Senkung der Grundgebühr, der Biomüllgebühr als auch der Restmüllgebühr. Die Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren und der ab 01.01.2014 vorgesehenen Gebühren ist aus der Anlage ersichtlich.

Von der Senkung der Gebühren profitieren alle Haushalte, wobei die Senkung für Familien mit einem größeren Restmüllvolumenbedarf (Kleinkinder und Pflegebedürftige) geringfügig höher ausfällt.

Trotz der Senkung der Gebühren und der damit verbundenen jährlichen Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage, wird davon ausgegangen, dass die Gebühren über den Kalkulationszeitraum hinaus zumindest mittelfristig konstant gehalten werden können.

Die Kalkulation der Gebühren für die Anlieferung zu den beiden Landkreis-Deponien muss separat erfolgen. Der Kostendeckungsgrad lag hier im Jahr 2012 bei nur 72 %.

Im Hinblick auf die defizitäre Bewirtschaftung der Landkreisdeponien und die Tatsache, dass die Gebühren der Deponien der angrenzenden Gebietskörperschaften erheblich höher liegen, ist die Anhebung der Gebühr für die Anlieferung von reinem Erdaushub dringend angeraten. Die letzte Anpassung dieser Gebühr erfolgt im Jahre 1992 von 3,50 DM auf 10,00 DM je Tonne (entspricht jetzt 5,00 €).

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Abfallentsorgungsgebühren – wie in der Anlage dargelegt – zu ändern und die 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 zu beschließen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.09.2013 mit der Angelegenheit befasst und hat dem Kreistag empfohlen, die Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 in Form der 3. Änderungssatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 in Form der 3. Änderung zu beschließen.